

- c. Das Beitragsverhältniß der einzelnen theilhaftigen Regierungen zu diesen garantirten Zuschüssen wird durch besondere Vereinbarung derselben gleichzeitig unter Ertheilung der Concession festgesetzt.
- d. Die unter b. festgesetzte Beitragspflicht der Regierungen zur Leistung eines Zuschusses wird auf die Dauer von 10 Jahren von dem unter b. erwähnten Zeitpunkt beschränkt. Sie erlischt jedoch schon früher, wenn und sobald drei Jahre hintereinander eine Dividende von fünf Procent jährlich an die Inhaber der Stammactien aus den Betriebsüberschüssen der Bahn gezahlt worden ist.
- e. Sobald auf die Stammactien aus den Erträgen der Bahn 5 % Zinsen gezahlt sind, so werden die alsdann noch vorhandenen Betriebsüberschüsse zunächst zur Rückzahlung der von den Regierungen auf Grund der Bestimmungen unter b. geleisteten Zuschüsse verwendet.

Erhalten die Besitzer der Stamm- und Stammprioritätsactien 6 % Dividende aus den Betriebseinnahmen, so werden alsdann die Ueberschüsse über 6 % zu $\frac{2}{3}$ auf die Stamm- und Stammprioritätsactien und zu $\frac{1}{3}$ auf die Regierungen nach Verhältniß der von ihnen geleisteten Garantie vertheilt.

7.

Die Aktien-Gesellschaft wird den Bau durch die neubegründete Deutsche Reichs- und Continental-Aktien-Baugesellschaft zu Berlin ausführen lassen. Die Bankhäuser Bleichröder und Landau sind aber solidarisch dafür haftbar, daß der Bau und die Ausrüstung der Bahn für das festgesetzte Anlagencapital vorschriftsmäßig ausgeführt werde. Diefelben haben daher eine etwaige Ueberschreitung des Anlagencapitals zu decken.

8.

Die Bauzeit wird auf drei Jahre festgesetzt.

9.

Die Bankhäuser Bleichröder und Landau übernehmen den Gesamtbetrag der Stammactien und Stamm-Prioritätsactien auf feste Rechnung zum Nominalbetrage und bleiben für die volle Einzahlung verhaftet.

10.

Für Sicherstellung der übernommenen und ihnen durchgängig solidarisch aufzustehenden Verpflichtungen bestellen die Bankhäuser Bleichröder und Landau alsbald nach definitiver Genehmigung dieses Vertrages eine Caution von 300,000 Thlr. in deutschen courshabenden Papieren zum Tagescours. Die Bestimmung der Caffe, in welcher diese Caution zu hinterlegen ist, bleibt weiterer Entschließung der Regierungen vorbehalten.